

PREISBLATT

der Erdwärme Grünwald GmbH

gültig ab 01.05.2019

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

- Leistungspreis (LP)
- Arbeitspreis (AP)
- Messpreis (MP)

1.1. Leistungspreis

Der Leistungspreis (LP) wird nach der bestellten Wärmeleistung berechnet. Der Leistungspreis ist ab dem Zeitpunkt der Übergabe der betriebsbereiten Fernwärmeübergabestation vom Kunden an die EWG zu entrichten. Es gilt:

| Preis- gruppe | Bestellte Wärmeleistung (KW) | Basis- Leistungspreis LP ₀ (€/KWxJahr) netto | LP _{ab 01.05.2019} (€/KWxJahr) netto | LP _{ab 01.05.2019} (€/KWxJahr) brutto |
|------------------|---------------------------------|--|---|--|
| 1 | 0 kW – 20 kW je kW | 28,17 | 28,52 | 33,94 |
| 2 | 21 kW – 50 kW je kW | 28,17 | 28,52 | 33,94 |
| 3 | 51 kW – 100 kW je kW | 28,17 | 28,52 | 33,94 |
| 4 | 101 kW – 200 kW je kW | 27,08 | 27,42 | 32,63 |
| 5 | größer 201 kW je kW | 27,08 | 27,42 | 32,63 |

Der Leistungspreis

- ist unabhängig von der Energieabnahme des Kunden bzw. der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu bezahlen.
- hat einen Investitionskostenanteil von 50% und einen Lohnkostenanteil von 40%. Diese Anteile unterliegen der Preisgleitung. Der übrige Anteil von 10% ist fix und bleibt während der Vertragsdauer unverändert.

Der Leistungspreis ändert sich entsprechend der nachfolgenden Preisgleitformel:

$$LP_{\text{Aktuell}} = LP_0 \times (0,1 + 0,5 I/I_0 + 0,4 L/L_0)$$

Darin bedeuten:

LP_{Aktuell} = jeweils neuer Leistungspreis zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.

LP₀ = Basisleistungspreis, ist der ab 01.05.2018 bis 30.04.2019 geltende Leistungspreis.



- I = Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.:
Es gilt das arithmetische Mittel der Monate März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3).
I ab 01.05.2019 = **103,33**
- $I_0 = 101,95$ Basis für Investitionsgüter
Das arithmetische Mittel der Monate März 2017 bis Februar 2018 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3)
- L = Lohnindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.
Es gilt das arithmetische Mittel, errechnet aus den zuletzt veröffentlichten vier Quartalswerten (Beispiel für Preisanpassung Mai 2019 gilt Mittelwert aus 4. Quartal 2017 und 1. bis 3. Quartal 2018) gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Lange Reihe, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen (Tabelle 3.1.1, Energieversorgung, Lfd. Nr. D / 35)
L ab 01.05.2019 = **104,88**
- $L_0 = 103,43$ Basis für Lohnindex
Entspricht dem Mittelwert aus 4. Quartal 2016 und 1. - 3. Quartal 2017 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Lange Reihe, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen (Tabelle 3.1.1, Energieversorgung (Lfd. Nr. D / 35)

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge und wird in Abhängigkeit von der bestellten Wärmeleistung berechnet. Es gilt:

| Preis-gruppe | Bestellte Wärmeleistung (KW) | AP ₀ (€/MWh) netto | AP _{ab 01.05.2019} (€/MWh) netto | AP _{ab 01.05.2019} (€/MWh) brutto |
|--------------|------------------------------|-------------------------------|---|--|
| 1 | 0 – 20 kW | 56,91 | 59,00 | 70,21 |
| 2 | 21 kW – 50 kW | 56,91 | 59,00 | 70,21 |
| 3 | 51 kW – 100 kW | 56,91 | 59,00 | 70,21 |
| 4 | 101 kW – 200 kW | 56,91 | 59,00 | 70,21 |
| 5 | größer 201 kW | 56,91 | 59,00 | 70,21 |

Die EWG gewährt auf den Arbeitspreis der Preisgruppen 1-4 einen Rabatt in Höhe von 10,00 € netto (derzeit 11,90 € brutto) für jede gelieferte Megawattstunde (MWh). **Der Rabatt gilt ab dem 01.01.2014 und wurde zunächst bis zum 31.12.2014 gewährt. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht durch die EWG mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.** Die Kündigung der Rabattregelung bedarf der Textform.

Der Rabatt wird jährlich – erstmals für den Verbrauchszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 – gewährt und mit der jeweiligen Jahresendabrechnung bzw. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Schlussrechnung verrechnet. Ergibt sich nach Berücksichtigung des Rabatts und der vom Kunden geleisteten Abschlagszahlung eine Über- oder Unterzahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet oder mit der nächsten Rechnung verrechnet bzw. in Rechnung gestellt.



Der Arbeitspreis

- ist zu 15% an die Entwicklung von Investitionskosten gebunden,
- zu 35% an den Wärmepreisindex und
- zu 35% an die Entwicklung des Strompreises.
- Der Rest, 15%, ist fix.

Der Arbeitspreis ändert sich entsprechend der nachfolgenden Preisgleitformel:

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 \times (0,15 + 0,15 I/I_0 + 0,35 WP/WP_0 + 0,35 S/S_0).$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = jeweiliger Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.

AP_0 = Basisarbeitspreis, ist der ab 01.05.2018 bis 30.04.2019 geltende Arbeitspreis.

I = Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.:
Es gilt das arithmetische Mittel der Monate März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3).
 I ab 01.05.2019 = **103,33**

$I_0 = 101,95$ Basis für Investitionsgüter
Das arithmetische Mittel der Monate März 2017 bis Februar 2018 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3)

L = Lohnindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.
Es gilt das arithmetische Mittel, errechnet aus den zuletzt veröffentlichten vier Quartalswerten (Beispiel für Preisanpassung Mai 2019 gilt Mittelwert aus 4. Quartal 2017 und 1. bis 3. Quartal 2018) gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Lange Reihe, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen (Tabelle 3.1.1, Energieversorgung, Lfd. Nr. D / 35)
 L ab 01.05.2019 = **104,88**

$L_0 = 103,43$ Basis für Lohnindex
Entspricht dem Mittelwert aus 4. Quartal 2016 und 1. - 3. Quartal 2017 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Lange Reihe, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen (Tabelle 3.1.1, Energieversorgung Lfd. Nr. D / 35)

WP = jeweiliger Wärmepreisindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.
Es gilt das arithmetische Mittel, der veröffentlichten Monatswerte März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Genesis Datenbank veröffentlichten monatlichen Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77.
WP ab 01.05.2019 = **92,96**

$WP_0 = 91,18$ Basis für Wärmepreisindex
Es gilt das arithmetische Mittel, der Monate März 2017 bis Februar 2018 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Genesis Datenbank veröffentlichten monatlichen Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77



S = jeweiliger Strompreisindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.
 Es gilt das arithmetische Mittel der Monate März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden (Lfd.-Nr. 623)
S ab 01.05.2019 = 115,25

$S_0 = 106,74$ Basis Strompreisindex
 Das arithmetische Mittel der Monate März 2017 bis Februar 2018 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Elektrischer Strom, bei Abgabe an Sondervertragskunden (Lfd.-Nr. 623)

1.3. Messpreis

Der Messpreis (MP) wird erhoben für Betrieb und Wartung der Zähler, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung für die Abrechnung. Der Messpreis wird in Abhängigkeit von der bestellten Wärmeleistung berechnet und ist ab dem Zeitpunkt der Übergabe der betriebsbereiten Fernwärmeübergabestation vom Kunden an die EWG zu entrichten. Es gilt:

| Preisgruppe | Bestellte Wärmeleistung (KW) | MP ₀ (€/Zähler u. Jahr) netto | MP _{ab 01.05.2019} (€/Zähler/Jahr) netto | MP _{ab 01.05.2019} (€/Zähler/Jahr) brutto |
|-------------|------------------------------|--|---|--|
| 1 | 0 – 20 kW | 108,32 | 109,66 | 130,50 |
| 2 | 21 kW – 50 kW | 162,49 | 164,50 | 195,76 |
| 3 | 51 kW – 100 kW | 216,65 | 219,33 | 261,00 |
| 4 | 101 kW – 200 kW | 379,14 | 383,83 | 456,76 |
| 5 | größer 201 kW | 541,63 | 548,33 | 652,51 |

Der Messpreis (MP)

- ist unabhängig von der Energieabnahme des Kunden bzw. der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu bezahlen.
- hat einen Investitionskostenanteil von 50% und einen Lohnanteil von 40%. Diese Anteile unterliegen der Preisgleitung. Der übrige Anteil von 10% ist fix und bleibt während der Vertragsdauer unverändert.

Der Messpreis (MP) ändert sich entsprechend der nachfolgenden Preisgleitformel:

$$MP_{\text{Aktuell}} = MP_0 \times (0,1 + 0,5 I/I_0 + 0,4 L/L_0).$$

Darin bedeuten:

MP = jeweils neuer Messpreis zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3

MP₀ = Basismesspreis, ist der ab 01.05.2018 bis 30.04.2019 geltende Messpreis.



- I = Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.:
Es gilt das arithmetische Mittel der Monate März des Vorjahres bis Februar des laufenden Jahres mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3).
I ab 01.05.2019 = **103,33**

- I₀ = 101,95 Basis für Investitionsgüter
Das arithmetische Mittel der Monate März 2017 bis Februar 2018 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2 veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3)

- L = Lohnindex zum Anpassungszeitpunkt gemäß Ziff. 3.
Es gilt das arithmetische Mittel, errechnet aus den zuletzt veröffentlichten vier Quartalswerten (Beispiel für Preisanpassung Mai 2019 gilt Mittelwert aus 4. Quartal 2017 und 1. bis 3. Quartal 2018) gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“, Lange Reihe, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen (Tabelle 3.1.1, Energieversorgung, Lfd. Nr. D / 35)
L ab 01.05.2019 = **104,88**

- L₀ = 103,43 Basis für Lohnindex
Entspricht dem Mittelwert aus 4. Quartal 2016 und 1. - 3. Quartal 2017 mit Basis 2015 = 100 gemäß dem vom statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Lange Reihe, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Quartalen (Tabelle 3.1.1, Energieversorgung (Lfd. Nr. D / 35)

2. Netzanschlusspreise

Die Preise für Netzanschlüsse der EWG benennen die Beträge für Herstellung, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme und Stilllegung von Anschlüssen an die Fernwärmeversorgung.

2.1. Baukostenzuschüsse

Die Baukostenzuschüsse (BKZ) sind gestaffelt nach vereinbarter Leistung und werden je Hausanschluss unter Berücksichtigung der Ausführung im vorgelagerten Netz pauschal berechnet.

Für die erstmalige Erstellung von Verteilanlagen werden vom Anschlussnehmer folgende Baukostenzuschüsse erhoben:

| Leistung | Baukostenzuschuss (BKZ) | |
|----------------------|-------------------------|-------------------------------|
| | netto | brutto |
| Bis zu 100 kW | kein BKZ | kein BKZ |
| Ab 101 kW bis 200 kW | je kW 20 €/kW | je kW 23,80 €/kW |
| Ab 201 kW bis 500 kW | zzgl. je kW 10 €/kW | zzgl. je kW 11,90 €/kW |

Ab einer bestellten Wärmeleistung von über 500 kW erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Hausanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

Das Produkt aus Anschlusswert und Preis (€/kW) ergibt den Baukostenzuschuss.



2.2. Preise für Herstellung von Hausanschlüssen

Der Anschluss eines Objektes muss für die EWG technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein; ansonsten kann der Anschluss von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt grundsätzlich durch die EWG oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig in der Verteilleitung zum Anschlussraum. Die Lage der Leitungen wird im Benehmen mit dem Anschlussnehmer festgelegt; dabei sind die besonderen Umstände des jeweiligen Grundstücks angemessen zu berücksichtigen (z. B. Wege oder andere bauliche Anlagen).

2.2.1. Pauschale für Hausanschluss und Hausanschluss nach Anschlussleistung

Die Pauschale für den Hausanschluss enthält alle längenunabhängigen Kosten des jeweiligen Netzanschlusses, einschließlich Grabungsaufwand in öffentlichem Grund mit anschließender Wiederherstellung der Oberfläche.

Der Standardhausanschluss beginnt an der Abzweigstelle von der Verteilleitung und endet an den in den TAB definierten Eigentumsgrenzen der EWG.

Bis zu einer Anschlussleistung von 100 kW beträgt der Preis für einen Standardhausanschluss 3.000,- € netto, bzw. 3.570,- € brutto.

Ein Standardhausanschluss ist ein Fernwärmeanschluss mit einer Anschlussleitung bis DN 25. In der Pauschale für den Anschluss an das Fernwärmenetz sind ein Vor-Ort-Termin mit dem Anlagen- bzw. Heizungsbauer, sowie folgende Leistungen enthalten:

- Bis zu 30 Tm (Trassenmeter) je isolierter Hausanschlussleitung (Vor- und Rücklauf), sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkel und Verbindungen auf dem Grundstück des Kunden innerhalb und außerhalb (im Erdreich) des Gebäudes bis zur Hausstation einschließlich der notwendigen Erdarbeiten (außer befestigte Flächen und Erschwernisse) und des Wiederverfüllens und der Verdichtung. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung der isolierten Rohrleitungen auf Putz. Die in der Pauschale enthaltenen 30 Tm werden beginnend ab der Hausstation berechnet. Eine Berechnung von Mehrlängen erfolgt für im Erdreich verlegte Leitungen auf dem Grundstück (siehe 2.2.3.1).
- Mauerdurchführungen beider Rohrleitungen durch eine Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad, Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten.
- Hausstation (= Übergabestation + Hauszentrale) mit Wärmetauscher, Regelventil, Regelung Wärmemengenzähler und weiteren Armaturen einschließlich Installation, Inbetriebnahme und Einweisung des Kunden.
- Beseitigung von anfallenden Abfällen. Besenreinigung der Kellerräume.

Nicht enthalten sind der Anschluss der Kundenanlage an die Hausstation, die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.) und eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.

Leistungen, die nicht dem Umfang des Standardhausanschlusses entsprechen, werden separat abgerechnet. Als keine Standard-Konditionen gelten zum Beispiel Anschlüsse in druckwasserdichter Bauweise oder mit einer Durchführung in der Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden, Wiederanschlüsse und mehrere Anschlüsse für ein Objekt.



2.2.2. Preise für Hausanschlüsse

Für Hausanschlüsse errechnen sich die Preise wie folgt:

| Anschlussleistung (KW) | Preis für Hausanschluss | |
|--|-------------------------|---------------------|
| | netto | brutto |
| Die ersten 100 kW, pauschal | 3.000,- € | 3.570,- € |
| zzgl. für jedes weitere kW bis 200 kW | + 20,- €/kW | + 23,80 €/kW |
| zzgl. für jedes weitere kW über 200 kW | + 10,- €/kW | + 11,90 €/kW |

2.2.3. Weitere Preisbestandteile für die Herstellung eines Hausanschlusses

2.2.3.1. Mehrlängenbetrag über 30 Trassenmeter je Hausanschlussleitung auf privatem Grund

Der Mehrlängenbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten für den Rohr- bzw. Kabelanteil je angefangenem Meter (Vor- und Rücklauf) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers. In den Kosten sind die notwendigen Erdarbeiten (außer befestigte Flächen und Erschwernisse) sowie die Wiederverfüllung und Verdichtung enthalten.

Im Erdreich verlegte Leitungen

| Nennweite | Mehrlängen in €/Tm netto | Mehrlängen in €/Tm brutto |
|-----------|--------------------------|---------------------------|
| DN 25 | 200,- | 238,- |
| DN 32 | 200,- | 238,- |
| DN 40 | 200,- | 238,- |
| DN 50 | 200,- | 238,- |
| DN 65 | Auf Anfrage | Auf Anfrage |
| DN 80 | Auf Anfrage | Auf Anfrage |

Die Kosten werden pro Trassenmeter (Tm), erhoben. Zur Abrechnung werden die Mehrlängen auf volle 0,5 m gerundet.

2.2.3.2. Befestigte Flächen

Wird die Wiederherstellung befestigter Oberflächen (Asphaltdecken, Gehwegplatten, Pflastersteine) durch die EWG durchgeführt, werden anfallende Kosten nach Aufwand berechnet.

2.2.3.3. Erschwernisse

- Nicht enthalten in der Pauschale (siehe 2.2.1) sind besondere Erschwernisse, z. B. die Beseitigung von Hindernissen wie beispielsweise alte Fundamente, Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, zu schonende Bepflanzungen, Umlegung anderer Leitungen usw.
- Nicht enthalten in der Pauschale (siehe 2.2.1) sind weiterhin Wiederherstellungen, z. B. von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.).
- Soweit die in a) und b) aufgeführten Arbeiten von der EWG übernommen werden, sind sie vom Kunden gesondert nach Aufwand zu bezahlen. Die EWG ist berechtigt, eine Erstattung der Selbstkosten, d. h. der Herstellungskosten zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags zu verlangen.



Wenn die Selbstkosten nicht ermittelt oder nicht zugeordnet werden können oder der Aufwand für die Ermittlung unangemessen hoch ist, wird für jede durch Erschwernisse erforderliche angefangene halbe Arbeitsstunde pro Arbeiter eine Vergütung von 35,- € (netto), 41,65 € (brutto, inkl. 19% MWSt.) in Rechnung gestellt. Materialkosten werden zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags gesondert erhoben.

2.2.3.4. Außerbetriebnahme, Stilllegung von Hausanschlüssen

Der Anschlussnehmer bezahlt der EWG die entstandenen Kosten für eine Außerbetriebnahme oder die Stilllegung des Hausanschlusses nach Aufwand, wenn dies von ihm veranlasst wird.

Eine endgültige Stilllegung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Messeinrichtung. Der Hausanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist (vgl. auch § 8 Abs.4 AVBFernwärmeV).

2.2.3.5. Änderung an Hausanschlüssen

Die Kosten für Umlegungen, Erweiterungen oder andere Änderungen von Hausanschlüssen werden nach Aufwand berechnet.

Auf Basis bisheriger Anschlusswerte wird jede Änderung am Mengenbegrenzer dem Anschlusskunden pauschal berechnet. Sommerreduzierungen werden grundsätzlich nicht angeboten.

Kosten für den Umbau der Mess- und Regelstrecke sind hierbei nicht enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

2.2.3.6. Fehlfahrten

Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die Inbetriebsetzung und/oder Anlagenüberprüfung durch die EWG zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich und wird eine erneute Anfahrt notwendig, wird diese pauschal berechnet.

| | netto in € | brutto in € |
|-----------|------------|--------------|
| Fehlfahrt | 70,- | 83,30 |

2.2.3.7. Stundensatz

Der Stundensatz eines EWG-Technikers beträgt 70 €/h netto, bzw. 83,30 €/h brutto.

3. Preisanpassungen

Der Leistungspreis, der Arbeitspreis und der Messpreis werden zum 01. Mai eines jeden Kalenderjahres nach Maßgabe der jeweils dazugehörigen Preisgleitung in Ziff. 1 angepasst.

3.1. Korrekturfaktoren

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird die Basis jeweils preisneutral auf den Bezugszeitraum des zuletzt veröffentlichten Preisblatts festgelegt.

Beispiel:

Im Jahr 2019 hat das statistische Bundesamt die Basis von 2010 = 100 auf 2015 = 100 geändert.

Als neue Basis gelten die Preise $P_0 = P_{2018}$ (Preise aus dem Preisblatt vom 01.05.2018) als neue Basispreise und die vom statistischen Bundesamt für denselben Bezugszeitraum veröffentlichten Indizes auf Basis 2015 = 100 als neue Basisindizes für die Preisanpassungen ab 2019 ff.

3.2. Rundungen

Die Fernwärmepreise werden auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Lautet die dritte berechnete Dezimalstelle auf 5 oder darüber, so erfolgt eine Aufrundung, lautet sie auf 4 oder darunter, so erfolgt eine Abrundung.

- 3.1 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigende Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

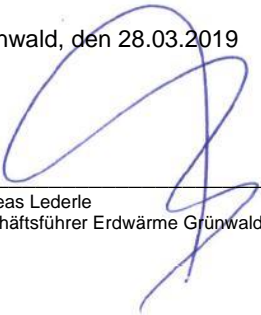
4. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Alle vorgenannten Preise und Entgelte verstehen sich netto, bzw. brutto inkl. MwSt. von zurzeit 19 %. Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die EWG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.


5. Mahn- und Bankrücklastgebühren

Dem Kunden wird für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,- € berechnet. Sollte im Rahmen der Eizugsermächtigung eine Retourlastschrift stattfinden, wird die Erdwärme Grünwald GmbH die Bankrücklastgebühren der Bank pro Vorgang dem Kunden weiterberechnen.

Grünwald, den 28.03.2019



Andreas Lederle
Geschäftsführer Erdwärme Grünwald GmbH



Stefan Rothörl
Geschäftsführer Erdwärme Grünwald GmbH